

Neues Bundesmeldegesetz 2015 – Veröffentlichung von Jubilaren

Seit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 gilt folgende Änderung bei der Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare:

Die Namen der Altersjubilare dürfen per Gesetz nur noch zum 70., 75., 80., 85., 90. und 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag unter der Voraussetzung der Zustimmung der Mitbürger veröffentlicht werden. Ehejubiläen werden unter der Voraussetzung der Zustimmung der Mitbürger zum 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejahr veröffentlicht (§ 50 Abs. 2 Satz 5 BMG).

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- und Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre. Seither bereits gespeicherte Übermittlungssperren gelten weiterhin. Weitere Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums des Innern unter www.bmi.bund.de.